Bertretung ber berechtigten Intereffen. Jeber aber, ber ihren Meinungen fich nicht anschließt, wird als Gegner, ber "feinen Sinn für bas leibende Sortiment hat," ber "ber beftehenden Ordnung feindlich gefinnt ift", ber "bem achtbaren Buchhandel", ber "bem leiftungsfähigen Sortiment" nicht wohl will, betrachtet.

Man holte aus dem Arfenal der Geschichte des Buchhandels biefelben Redensarten heraus, wie fie immer gefallen waren, fo "bie gegenwärtig herrichenden Difftande" . . "die ben foliden Buchhandel untergrabende Schleuderei" . . . und viele andere.

Es wurde vergeffen, was das Wejen des Handels ift, es wurde vergeffen, daß die Concurrenz zum Wohle des Raufers wie des Berfaufers eriftiren muß, daß eine Anreizung ber Raufluft nothwendig ift, daß die Sorge um das tägliche Brod Jeden bewegt, feinen Mitbewerber aus dem Sattel zu heben, furg, daß es die Elemente des Sandels find, durch greifbare, gebotene Bor= theile bas Geichaft an fich zu ziehen. Die verhaßte Concurrenz brauche nur niedergeworfen zu werben, um jedem an feinem Orte ein ungeftortes Monopol zu ichaffen.

Man gründete Bereine, welche burch ihren Busammenhalt

diesen Zwed erreichen follen, und becretirte endlich:

"Ein Rabatt ift an Niemanden zu geben, boch ift es vorläufig, b. h. bis ein folches Biel erreicht werden fann, gestattet, an manchen Orten in Deutschland 10 % ju geben. Ein Ueberichreiten aber Diefes Befebes wird mit ben gur Berfügung ftehenden Mitteln geftraft".

Wir wollen hier nicht baran erinnern, daß der Rabatt feit mehr als hundert Jahren überall gewährt wurde, daß bas Publi= cum durch diefe lange Dauer wohl Unfpruch auf benfelben hat, daß mit der Abgabe des Rabattes nicht felten werthvolle, durch ihre Herstellung und durch das zu zahlende honorar recht theuer werdende Werke dem Bublicum taufbarer gemacht werden, daß die Berleger felbft oft genug fich bereit fanden, dem fich an fie wendenden Bublicum, Professoren, Schulen, Behorden ic. bei beftimmten Werfen unter Abnahme einer größeren Ungahl von Exemplaren einen Rabatt zu gewähren, daß das Rabattgeben das Publicum an Baarzahlung gewöhnt hat, daß der Berlags: buchhandel nur babei gewinnen fann, wenn Bibliotheten, bie einen feststehenden Etat haben, für ihre Fonds eine größere Anzahl von Werken anschaffen können, - wir wollen nur conftatiren, bag plöglich diefer Rabatt burch Decrete abgeschafft werden foll, ohne daß Rudficht genommen wird auf bestehende Berbindlichkeiten, Berabredungen, Contracte und die gange hiftorifche Entwicklung.

Leicht fest man fich über folche Richtigkeiten hinweg!

Es ift felbstverftandlich, daß diese Gedanken nicht überall Eingang fanden, fondern, daß die überwiegende Mehrheit des Buchhändlerstandes ihnen fern blieb. So haben von weit über 6000 Firmen fich nur 492 jum Erlag bes oben ermähnten Decretes zusammengethan, und zwar 259 reine Sortimenter, 64 Sortimenter, Die gu gleicher Beit Berleger find, und 169 Ber= leger. Um fich nun bas gehörige Bewicht ihrer Starte gu geben, pruntt man mit ber Angabe recht hoher Bahlen, ohne bag babei die Bahrheit ju ihrem Rechte fommt.

Die hervorragenoften und bedeutenoften, die angesehenften Berleger, die ftattliche Angahl von 500 Berlegern follen ihnen beigetreten fein, und ber große gewichtige Theil auf ihrer Seite ftehen.

Die Gesammtzahl haben wir auf bas richtige Daß zurud: geführt; wir find aber in ber Lage, auch bas Bewicht ber ihnen beigetretenen Firmen aus ber Statiftit einer bestimmten Sandlung flar zu legen.

Diese Sandlung bezog von ben Unterzeichnern der Berbands Erklärung 9,10% ihres Gesammtumsates, dabei gahlen

163 Firmen mit 2,20%.

Trot diefer bewußten Minorität stellen fie an viele Sand= lungen das Anfinnen, burch Unterschreiben ihrer dem "Gesammtbuchhandel zur ftrengen Durchführung" empfohlenen Bedingungen ihnen beizutreten.

Warum ift es nun geboten, bem Berbande nicht beizutreten? Beil der Unichluß Nachtheile mit fich bringt, welche Berlag und Sortiment schädigen.

## A. Berlag.

Es fann dem Berleger nicht gleichgültig fein, fich in ber freien Berfügung über fein Eigenthum gehindert zu feben. Daß diefes geschieht, erhellt aus dem Circular vom 15. Juli 1883, worin dem Berlage von dem Berbande die= jenigen Buchhandlungen genannt werden sollen, welche usances mäßigen Verkehr wünschen. Das heißt doch soviel, als: Anderen darf nicht geliefert werden.

Die freie Berfügung wird ihm ferner entzogen durch ben

Antrag Mittheilungen bes Prov. Berb. V 1. S. 2 .:

"Eine Firma, gegen welche durch den Berband die Berfehrssperre ausgesprochen ift, kann nur durch den Berband rehabilitirt werden."

Jeder Unterschreibende hat also die Pflicht, die Entscheis dungen des Verbandsvorstandes, bestehend aus 3 Personen (für Sortimenter-Concurrenten), welchen allerdings eine Commiffion von 4 Mitgliedern, aber ohne Beto! unter Umständen zum Rathholen zur Seite fteht, zu respectiren. Er muß baher die Sperre verhängen, wenn es der Borftand für gut befindet, ohne daß er felber die Eigenartigkeit der Geschäftsverhaltniffe oder die besonderen etwa vorwaltenden Umftande berüchsichtigen fann.

Es wird feine Willensfreiheit beschränft und unterworfen, indem ihm Borschriften über sein Berhalten gemacht werden, fogar seinen eigenen Autoren gegenüber, benen er nur bei contractlicher Verpflichtung Exemplare ihrer betreffenden Werke zu liefern habe.

Als wenn die Autoren meist nicht mit äußerster Vorsicht zu behandeln wären!

Dem Berleger wird durch den Ausschluß ein Mittel entzogen, seine Bublication nach eigner Wahl zu vertreiben. Nicht berücklichtigen darf er etwa Fälle, wo er es gerathen findet, ein Werk zwar nicht öffentlich herabzuseten, aber dasselbe zu ver= werthen, indem er einen Theil der Auflage an irgend Jemand mit freier Berfügung abgibt.

Der Berleger hat kein Interesse, ein Institut zu schaffen, welches mit der Zeit auch ihm gur Dictatur wird; denn daß Diefe tommt, unterliegt wohl feinem Zweifel. Siehe Meußerung bes herrn Borfitenden in den Mitth. V. Die Ansprüche bes Berbandes werden immer mehr und mehr gesteigert werden, und schließlich werben, wo heute Bitten find, später Forberungen Plat greifen.

Schon heute treten Drohungen auf, wenn auch in verfleibeter Geftalt, fo in ber Resolution bes Bereins Dit : und Beftpreugens vom 17. Sept. 1882. Der Berein bedauert barin, baß sich die Leipziger Berleger nicht angeschlossen haben und erklart, fich für den Berlag der Unterschreiber besonders zu verwenden und die neuen Unternehmungen folder nach Möglich= feit zu bevorzugen.

Aber auch zum Zwange wird man greifen; benn fann man es nicht eine Zwangsmaßregel nennen, wenn der Berband einen Beihnachts-Ratalog herauszugeben im Begriff ftand, in bem nur die Berte des Berlages der ihnen verbündeten herren aufgenommen werden follten? Siehe Circular vom 21. Juli 1882.

Dies find nur leife Unfange ber fteigenden Unfpruche ; Die=